

§ 1626b BGB

(1) Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.

(2) Die Sorgeerklärung kann schon vor der [Geburt](#) des Kindes abgegeben werden.

(3) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung über die [elterliche Sorge](#) nach den § [1626a Abs. 1 Nr. 3 BGB](#) oder § [1671 BGB](#) getroffen oder eine solche Entscheidung nach § [1696 Abs. 1 S. 1 BGB](#) geändert wurde.